

## **Abschussrichtlinien für die Steiermark**

Urfassung: „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ 1983, Seite 101 ff.  
Novellierungen: „Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ 1992, Seite 214.  
„Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ 2002, Seite 809.  
„Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ 2006, Seite 154 f.  
„Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ 2008, Seite 80 f.  
„Grazer Zeitung - Amtsblatt für die Steiermark“ 2009, Seite 84 f.  
Beschluss des Landesjagdausschusses 3. Juni 2013  
Beschluss des Landesjagdausschusses 5. Februar 2018  
Beschluss des Landesjagdausschusses 15. April 2019

### **Präambel**

Ohne Abschussplanung ist eine zielführende Schalenwildhege nicht mehr vorstellbar.

Ziel der Abschussplanung ist nicht das kapitale Einzelstück, sondern der gesunde Gesamtbestand in einem möglichst intakten Lebensraum. Die Erreichung dieses Zieles erfordert eine enge Anlehnung an die Natur und vollständige Abkehr von einer Betrachtungsweise, die in einem Wildbestand vor allem die Basis für die Gewinnung einer möglichst großen Anzahl von Trophäen sieht.

Jede Abschussplanung setzt eine möglichst genaue Wildstandserfassung voraus. Für die Abschussplanung gilt der Frühjahrswildstand (Stichtag 1. April). Grundsätzlich ist entsprechend der Notwendigkeit des Abschusses für alle Schalenwildarten folgende Reihung einzuhalten:

krankes, krankheitsverdächtiges, körperlich schwaches (untergewichtiges), darüber hinaus überzähliges gesundes Wild.

Unsere Abschussplanung bezweckt in erster Linie die Erhaltung oder Herstellung eines naturnahen Altersklassenaufbaues und eines richtigen Geschlechterverhältnisses des Wildbestandes sowie dessen zahlenmäßige Anpassung an die natürlichen Äsungsverhältnisse. Dadurch wird die Voraussetzung für die geringste Schadensgefährdung der Landeskultur sowie für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Wildes und somit auch für eine gute Trophäenentwicklung geschaffen.

Die wirkungsvolle Regulierung von Wildbeständen ist nur großräumig möglich. Die Bildung von Hegegemeinschaften oder zumindest die Zusammenfassung von mehreren Revieren zu gemeinsamer Abschussplanung und deren konsequente Durchführung wird dringend empfohlen.

### **Der Abschussplan**

Die gewissenhafte Erstellung des Abschussplanes für Schalenwild sowie dessen termingerechte Einsendung bis 1. Mai (für Auer- und Birkwild bis 1. April) gehören zu den ernstesten und schwierigsten Aufgaben jedes Jagdberechtigten. Er darf dabei nie

vergessen, dass er durch seine Abschussplanung nicht nur für sein Revier, sondern auch den Nachbarrevieren und schließlich der gesamten Jagdwirtschaft unseres Landes gegenüber eine große Verantwortung auf sich nimmt.

Der die Grundlage jeder Abschussplanung bildende Frühjahrswildstand (Stichtag 1. April) ist wie folgt zu definieren: Als Frühjahrswildstand wird jener Wildstand bezeichnet, der nach Überleben der Winterperiode im Revier vorhanden ist. Die aus dem Vorjahr stammenden Kälber, Kitze und Lämmer sind bereits der Klasse der Spießler oder Schmaltiere bzw. Schmalgeißen oder Jahrlinge zuzuordnen. Auch alle übrigen Jahrgänge rücken mit 1. April um ein Lebensjahr vor.

Die Abschusshöhe wird unter Berücksichtigung des Fallwildes bei normalen Wildstandsverhältnissen (tragbare Wilddichte) der Höhe des errechneten Zuwachses zu entsprechen haben.

Die Bezirksjägermeister und Hegemeister haben, ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben entsprechend, die Abschusspläne mit größter Sorgfalt und Unparteilichkeit zu bearbeiten und sind verpflichtet, gegen alle Missbräuche des Abschussplanes, welche durch unrichtige Wildstandsangaben oder durch unberechtigte Abschussanträge oder aber durch Über- oder Unterschreitung der Abschussgenehmigungen (-aufträge) entstehen, einzuschreiten.

## Abschussrichtlinien für das Rotwild

Die Bestandesregulierung hat vor allem beim weiblichen Wild sowie allgemein in der Klasse der Kälber und in den nächsten Jahrgängen der Jugendklasse zu erfolgen.

Da die Jahrgänge der Mittelklasse bei Hirschen als wichtiger Träger des Bestandes anzusehen sind, muss sich der Abschuss in dieser Altersklasse auf Ausnahmen beschränken.

Im Bestand entbehrlich gewordene Hirsche vom vollendeten zehnten Lebensjahr aufwärts können ohne Schaden für den Gesamtbestand im Rahmen des Abschussplanes geerntet werden.

### Zulässige Wilddichte

Die Wilddichte darf nur so hoch sein, dass durch sie kein wirtschaftlich unzumutbarer Schaden an der Landeskultur verursacht wird. Dabei ist zu untersuchen, in welchen Großräumen die Voraussetzungen für ein Rotwildvorkommen gegeben sind und wo nicht. Da das Rotwild gesellig veranlagt ist und in Rudeln lebt, fühlt es sich nur bei einer entsprechenden Mindestwilddichte wohl. Wo mit Rücksicht auf die Landeskultur eine Wilddichte von weniger als 1,5 Stück je 100 Hektar notwendig ist, sollte Rotwild nicht gehalten werden.

### Altersklasseneinteilung

Als Vollendung eines Lebensjahres gilt für die Altersklasseneinteilung jeweils der Ablauf des 31. März.

#### **Weiblich:**

Tierkälber (Wildkälber):	bis zum vollendeten ersten Lebensjahr
Schmaltiere:	vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
Alttiere:	vom vollendeten 2. Lebensjahr an

#### **Männlich:**

Hirschkälber:	bis zum vollendeten ersten Lebensjahr
Klasse III: Spießler:	vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr
sonstige:	vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Klasse II:	vom vollendeten 5. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
Klasse I:	ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

Der Zuwachs beträgt, bezogen auf den Frühjahrsstand an Alttieren, um die 85 Prozent.

Der innere Aufbau (Infrastruktur) ist für die gesunde Entwicklung eines Rotwildbestandes von größter Bedeutung und soll folgende Idealgliederung aufweisen:

Geschlechterverhältnis 1 : 1 (bei verschobenem Geschlechterverhältnis entsprechende Korrektur).

Anteil am Gesamtrotwildbestand in Prozenten (Frühjahrswildstand)

Weiblich: Schmaltiere: 10 Prozent  
Alttiere: 40 Prozent

Männlich: Klasse III: Spießhirsche: 10 Prozent  
sonstige der Klasse III: 17 Prozent  
Klasse II: 17 Prozent  
Klasse I : 6 Prozent

### **Abschussplanung**

Bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis ist dem Bestand die gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Stücke zu entnehmen. Ein Abschussverhältnis von 1 Hirsch : 1 Tier/Schmaltier : 1,4 Kälber ist anzustreben.

Der Abschuss an Kälbern beträgt je nach dem vorhandenen inneren Aufbau eines Rotwildbestandes bis zu 50 Prozent, mindestens jedoch 40 Prozent des Gesamtabschusses. Jedenfalls sind jeweils gleich viele Hirsch- und Tierkälber freizugeben.

Abschuss weiblich: Schmaltiere zumindest 30 Prozent,  
Alttiere bis 70 Prozent vom Tierabschuss.

Anstelle von Alttieren können auch Schmaltiere oder Kälber erlegt werden.

Der Hirschabschuss kann bei annähernd vorhandenem Idealaufbau betragen:

Klasse III: zumindest 60 Prozent, davon die Hälfte Spießler.

Klasse II: Die Klasse II ist die Schonklasse.  
Der Abschuss in dieser Klasse darf nicht mehr als 10 Prozent des Hirschabschusses betragen.

Klasse I: Die Klasse I ist die Ernteklasse.  
Der Abschuss in dieser Klasse kann bis zu 30 Prozent des Hirschabschusses betragen.  
In der Klasse I stellt die Vollendung des zehnten Lebensjahres das Mindestalter dar. Ein höheres Alter von Hirschen ist im Sinne des biologisch richtigen Aufbaues eines Bestandes wünschenswert und sollte auch im Interesse der Revierinhaber liegen.

Wo nicht genügend alte Hirsche vorhanden sind, ist eine Einsparung in den Klassen I und II so lange notwendig, bis diese Altersklassen aufgefüllt sind. Der Abschuss wäre in diesem Falle vorzugsweise in der Klasse III bzw. bei den Kälbern freizugeben. Anstelle von Hirschen der Klasse I und der Klasse II dürfen Hirsche der Klasse III oder Kälber erlegt werden, anstelle von Hirschen der Klasse II dürfen auch Hirsche der Klasse I erlegt werden.

Infolge dieser Möglichkeiten steht einer zahlenmäßigen Erfüllung des Abschussplanes nichts im Weg.

Die Revierinhaber sind verhalten, den Abschuss möglichst frühzeitig zu erfüllen.

Da in kleineren Jagden eine prozentuelle Aufteilung des Hirschabschlusses pro Jagdjahr unmöglich ist, wird sich die Freigabe auf eine Reihe von Jahren, höchstens auf sechs Abschusspläne einer Jagdpachtperiode erstrecken müssen.

Soweit in Randgebieten kein geschlossenes Rotwildvorkommen vorhanden ist, wird sich die Freigabe von Hirschen in der Regel nur auf die Klasse III beschränken.

### **Trophäenvorlage und deren Kennzeichnung**

Alle Trophäen müssen bei der Trophäenschau zumindest mit dem ganzen linken Unterkieferast, Hirsche der Klassen I und II mit dem ganzen Schädel vorgelegt werden.

Alle vorgelegten Trophäen werden hinten am linken Rosenstock, die Unterkiefer an der Außenseite unterhalb des ersten Molaren durch Anbohren gekennzeichnet.

Über einstimmigen Beschluss des Landesjägartages 1976 sind alle Trophäen von Rothirschen vom vollendeten vierten Lebensjahr (und älter!) dem zuständigen Hegemeister im grünen Zustand innerhalb einer Woche vorzulegen.

## **Abschussrichtlinien für das Gamswild**

Eine artgemäße Gliederung nach Alter und Geschlecht ist von wesentlicher Bedeutung für die Gesundheit und das Wohlbefinden eines Gamsbestandes; sie verringert die Gefahr von Seuchen, wie Gamsräude und Gamsblindheit. Daneben fördert das Vorhandensein von alten erfahrenen Stücken die Überlebenschance von Beständen in extremen Lebensräumen.

Der Gesundheitszustand eines Stückes ist vor allem an seiner gesamten körperlichen Erscheinung (Bemuskelung, Haarkleid) abzulesen.

Die Richtlinien sind am besten durch großflächige Wildbewirtschaftung zu verwirklichen. Die Gamsbestände sind den ganzjährigen Äsungsbedingungen und den vorhandenen Einständen (Habitateignung und Tragfähigkeit) anzupassen. In Gamsbeständen von hoher Dichte, die reduziert werden sollen, ist ein Eingriff in die jüngsten Jahrgänge, überwiegend jedoch bei Geißjahrlingen erforderlich.

### **Wildstandserfassung**

Erfahrungsgemäß hat sich die gleichzeitige großräumige Zählung in den Monaten Juni/Juli und September/Oktober bewährt.

Auf dem erhobenen Wildbestand und dem Anteil an Jahrlingen baut die Abschussplanung auf. Dabei sollen die Planungseinheiten möglichst groß (Gebirgsstöcke) gewählt werden. Die Bewilligung des Abschussplanes für die einzelnen Reviere muss unter Berücksichtigung des jahreszeitlich verschiedenen Standortes des Wildes erfolgen.

### **Zuwachs**

Als besonders wichtiger Weiser für den wirksamen Zuwachs dient der Stand an Jahrlingen beiderlei Geschlechts im Sommer, deshalb ist eine gesonderte Zählung der Jahrlinge erforderlich. Bereits die Erfassung des Prozentsatzes von Jahrlingen zum gesamten gezählten Bestand bringt Aufschluss über die Zuwachsraten.

Der wirksame Zuwachs ist sehr unterschiedlich und richtet sich nach dem jeweiligen Lebensraum des Bestandes (bis rund 20% vom Gesamtbestand), wobei in Gebirgsrevieren 10 % selten überstiegen werden.

### **Aufbau des Gamsbestandes**

Basis für den Gamsbestand ist die Klasse II (männlich und weiblich). Sie ist deshalb wenig zu bejagen und soll gemeinsam mit der I. Altersklasse jedenfalls mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes betragen.

Das Geschlechterverhältnis der gesetzten Kitzte ist mit 1 : 1 anzunehmen. Durch die von der Natur aus höheren Verluste bei den Böcken gegenüber den Geißen wird das Geschlechterverhältnis zugunsten der Geißen verschoben. Es soll jedoch höchstens 1: 1,3 (ohne Kitzte) betragen, was durch einen geringeren Abschussanteil bei den Böcken auszugleichen ist.

## Altersklasseneinteilung

Die Altersangabe bezieht sich auf das jeweils vollendete Lebensjahr. Aus diesem Grund ist der letzte Jahresschub nicht mitzuzählen (= noch nicht vollendetes Lebensjahr). Die Vorrückung in das nächste Lebensjahr erfolgt jeweils mit Ablauf des 31.3.

Klasse	Böcke	Geißen	Anmerkung
	Bockkitze	Geißkitze	bis 31.3.
Klasse III	1 – 3 Jahre	1 – 3 Jahre	Jahrlinge werden gesondert ausgewertet
Klasse II	4 – 7 Jahre 4 – 8 Jahre	4 – 10 Jahre	ab 1.4.2014 ab 1.4.2016
Klasse I	8 Jahre und älter 9 Jahre und älter	11 Jahre und älter	ab 1.4.2014 ab 1.4.2016

### Böcke:

Bockkitze: bis zum vollendeten ersten Lebensjahr

Klasse III: vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr = Jahrling und vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr = Zweijähriger und Dreijähriger

Klasse II: vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (9. Lebensjahr ab 1.4.2016) = Vierjähriger, Fünfjähriger, Sechsjähriger, Siebenjähriger (Achtjähriger ab 1.4.2016)

Klasse I:

Vom vollendeten 8. Lebensjahr und älter = Achtjähriger und älter (vom vollendeten 9. Lebensjahr und älter = Neunjähriger und älter ab 1.4.2016)

### Geißen:

Geißkitze: bis zum vollendeten ersten Lebensjahr

Klasse III: vom vollendeten 1. bis zum vollendeten 2. Lebensjahr = Jahrling und vom vollendeten 2. bis zum vollendeten 4. Lebensjahr = Zweijährige und Dreijährige.

Klasse II: vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 11. Lebensjahr = Vierjährige, Fünfjährige, Sechsjährige, Siebenjährige, Achtjährige, Neunjährige, Zehnjährige.

Klasse I:

Vom vollendeten 11. Lebensjahr und älter = Elfjährige und älter

### Abschussplanung

Der Gesamtabschuss ist der effektiven Zuwachsrates (Zuwachs minus Abschuss und Fallwild der Vorjahre unter Berücksichtigung von Zählergebnissen und der

Alterstruktur) anzupassen. Je niedriger die effektive Zuwachsrate, umso niedriger ist der Abschussanteil an Kitzen und Jahrlingen anzusetzen.

Klasse III: In dieser Klasse sind in erster Linie Stücke zu erlegen, die Zweifel an einem guten Gesundheitszustand aufkommen lassen bzw. von schlechter körperlicher Entwicklung (Bemuskelung, Haarkleid) sind. Die Körpergröße alleine ist kein zuverlässiges Abschusskriterium.

Klasse II: In dieser Klasse sind in erster Linie Stücke zu erlegen, die Zweifel an einem guten Gesundheitszustand aufkommen lassen bzw. von schlechter körperlicher Entwicklung (Bemuskelung, Haarkleid) sind. Nach hohen Winterverlusten ist die Klasse II weitgehend zu schonen.

Klasse I: Hier bleibt es dem Verantwortungsbewusstsein des Jagdberechtigten überlassen, Stücke rangfolgend nach Gesundheitszustand und körperlichem Status (Bemuskelung, Haarkleid) sowie Alter zu erlegen.

Der Abschuss in den einzelnen Altersklassen kann je nach Geschlechterverhältnis, Altersklassenaufbau und Zuwachsrate betragen:

Böcke und Geißen:

Klasse III	bis zu 45 Prozent (im Hochgebirge deutlich geringerer Anteil)
Klasse II	bis zu maximal 15 Prozent
Klasse I	der Rest des Abschussolls

In Gamslebensräumen ohne Almen oder ohne Gebiete über der Waldgrenze kann in Reduktionsphasen der Anteil des Gesamtabschlusses bis zu 70% beim weiblichen Gamswild in der Klasse III betragen.

Aus wildbiologischen Gründen ist ein Mindestbestand an alten, erfahrenen Stücken beiderlei Geschlechts (Klasse I) unbedingt notwendig (mindestens 15% des Frühjahrsbestandes).

Die Notwendigkeit einer Bejagung der Kitzes ist lebensraumabhängig sehr unterschiedlich (abhängig vom effektiven Zuwachs, aktuellen Fallwildverlusten usw.)

Zur Ermöglichung des Abschusses führender Geißen mit ihren Kitzen ist ein entsprechender Kitzabschuss in der Abschussplanung vorzusehen.

Der Geißenabschuss soll in erster Linie bei den geringen, den Gell- sowie den Altgeißen samt deren Kitzen erfüllt werden. Starke, nicht führende Geißen unter elf Jahren sollen nicht erlegt werden.

### **Allgemeine Durchführungsbestimmungen**

Verfehlungen gegen den Abschussplan müssen in den Folgejahren ihren Niederschlag in den Abschussplänen finden. Unabhängig von sonstigen Ahndungen muss ein unerlaubter Abschuss in einer bestimmten Altersklasse in den Folgejahren nicht nur eingesparrt werden, sondern die Auswirkungen des unerlaubten Abschusses auf die Altersstruktur sind bei der Abschussplangenehmigung/-festsetzung in den Folgejahren zu berücksichtigen.



Bei der Genehmigung des Abschussplanes ist die Erfüllung des Gamsabschlusses auf Revierebene in den letzten 5 Jahren in den einzelnen Alterklassen zu berücksichtigen.

Da in kleineren Jagden eine jährliche prozentuelle Zuteilung des Gamsabschlusses nahezu unmöglich ist, können die Abschüsse auf eine Reihe von Jahren, längstens auf die laufende Pachtperiode ausgedehnt werden, d.h. es wird der Gamsabschuss allenfalls bis zur Erlegung der Stücke jährlich fortgeschrieben (z.B.: 1 Bock der Klasse I wird bis zur Erlegung jährlich freigegeben).

Eine frühzeitige Abschusserfüllung wird dringend empfohlen, um das Gamswild in den Wintereinständen nicht unnötig zu beunruhigen.

### **Inkrafttreten**

Diese Abschussrichtlinien für Gamswild wurden satzungsgemäß am 8. Juli 2013 im Internet unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at) verlautbart und treten mit 1. April 2014 in Kraft.

# Abschussrichtlinien für das Rehwild

## 1. ABSCHUSSPLANUNG

Die Höhe des Abschusses richtet sich nach

- a) der ökologischen Tragfähigkeit des Lebensraumes, dem Vegetationszustand und den Ergebnissen der Erfassung der Rehwildbestände.

Die Erfassung der Rehwildbestände kann nach verschiedenen Methoden erfolgen, z. B.:

- durch Schätzung auf Grund von Sichtbeobachtungen (Zu-, Abnahme, Geschlechterverhältnis)
- durch Schätzung aufgrund des mehrjährigen Abschusses bzw. dessen Erfüllbarkeit
- durch Schätzung aufgrund des Wildzustandes (Altersstruktur, Durchschnittsgewicht und -alter, Fallwild)

In der Praxis erbringt die gleichzeitige Beachtung mehrerer Kriterien den besten Näherungswert.

b) der Zielvorstellung:

- die Höhe des Bestandes kann gleichbleiben
- die Höhe des Bestandes muss gesenkt werden
- die Höhe des Bestandes kann angehoben werden
- das Geschlechterverhältnis kann beibehalten werden
- Die Aufteilung des Abschusses erfolgt bei intakten Beständen nach der Drittelparität (1/3 Böcke, 1/3 Geißen, 1/3 Kitz).
- das Geschlechterverhältnis ist anzupassen

Gibt es nachweislich grobe Abweichungen im Rehwildbestand eines oder mehrerer Reviere von einem 1:1 Geschlechterverhältnis, so kann von der Drittelparität abweichend korrigierend eingegriffen werden.

## 1.1 DER ABSCHUSS VON REHBÖCKEN

### 1.1.1 ALTERSKLASSENEINTEILUNG

Für die Altersklasseneinteilung gelten die vollendeten Lebensjahre:

Klasse III: vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (einjährig)

Klasse II: vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (zwei- bis vierjährig)

Klasse I: ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (fünfjährig und älter)

### **1.1.2 AUFTEILUNG DES BOCKABSCHUSSES**

Klasse III: 40 bis 50 Prozent

Klasse II: 20 bis 30 Prozent

Klasse I: 20 bis 40 Prozent

Da diese prozentuelle Aufteilung bei Kleinstrevieren nicht durchführbar ist, muss für solche Reviere ein entsprechender Aufteilungsschlüssel verwendet werden, den festzustellen grundsätzlich dem zuständigen Bezirksjägermeister überlassen bleibt. Wurde der Bockabschuss der Vorjahre in der Klasse II erheblich überzogen, ist im Folgejahr bei der Abschussplanung bei den Böcken der Klassen I und II eine entsprechende Korrektur durchzuführen. Anstelle des im Abschussplan festgesetzten Abschusses von Rehböcken dürfen auch Kitze und Geißen erlegt werden, anstatt Böcke der Klasse I auch Böcke der Klassen II oder III und anstatt Böcke der Klasse II auch Böcke der Klassen I oder III.

## **1.2. DER ABSCHUSS VON GEISSEN**

### **1.2.1 ALTERSKLASSENEINTEILUNG DER GEISSEN**

Für die Altersklasseneinteilung gelten die vollendeten Lebensjahre:

Schmalreh: Vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (einjährig)

Altgeiß: Ab dem vollendeten 2. Lebensjahr (mehrjährig)

### **1.2.2 AUFTEILUNG DES GEISSENABSCHUSSES**

Schmalrehe 40 bis 50 Prozent Altgeißen 50 bis 60 Prozent

Wird der Abschuss an Kitzen oder Geißen wiederholt nicht erfüllt, muss im folgenden Jahr der Abschuss an Böcken gekürzt werden. Anstatt Altgeißen dürfen auch Schmalgeißen erlegt werden.

## **1.3. DER ABSCHUSS VON KITZEN**

Soll der Gesamtbestand gleich gehalten werden, sind im Abschussplan ebenso viele Bock- wie Geißkitze zum Abschuss vorzusehen. Der Anteil der Kitze muss in diesem Fall ein Drittel des Gesamtrehabschusses ausmachen. Ein Hinunterschießen von Geißen in die Kitzklasse ist nicht zulässig.

## **2. ALLGEMEINE DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG**

Bei der qualitativen Auslese sind primär die Wildbretstärke und die Gesundheit des Wildes (Böcke, Geißen und Kitze) zu berücksichtigen. In Gebieten mit erhöhter Verbissbelastung ist diesem primär durch Schwerpunktbejagung allenfalls in Kombination mit Intervallbejagung entgegen zu steuern. Ist die Reduktion des Rehwildbestandes in einem Revier notwendig, so hat dies primär über die Altgeißen und deren Kitze zu erfolgen. In diesen Fällen ist von der Drittelparität abzuweichen. Eine frühzeitige Abschusserfüllung wird dringend empfohlen, um die Vegetation im Herbst frühzeitig zu entlasten, die KFZ-Fallwildraten zu senken und um das Wild im Winter nicht unnötig zu beunruhigen. Das Ausmaß der Abschusserfüllung im Verlaufe des Jagdjahres wird ausgewertet und am folgenden Bezirksjägertag revierweise kund gemacht. Eine allfällige Kennzeichnung der Trophäen mit einem roten Punkt oder einem Stempel (Klassenüberschreitung) unterbleibt.

Die Geweihe der Rehböcke und der linke Unterkieferast von Böcken und Geißen sind in gut gereinigtem Zustand am Ende des Jagdjahres der Bewertungskommission vorzulegen und nach erfolgter Altersschätzung dauerhaft zu kennzeichnen. Bei Fallwild ist, soweit möglich, ebenfalls der linke Unterkieferast vorzulegen. Ist aber eine Entnahme des Kiefers nicht mehr möglich oder zumutbar, muss der Hegemeister so rechtzeitig verständigt werden, dass er noch vor der Entsorgung des Stückes dieses allenfalls in Augenschein nehmen kann.

## **3. SONSTIGES**

Forschung im Interesse der Landesjägerschaft kann eine Abweichung von diesen Abschussrichtlinien nötig machen. Das ist im Einvernehmen mit dem Revierinhaber, dem Bezirksjagdausschuss und der schriftlichen Zustimmung des Landesjägermeisters möglich.

### **Inkrafttreten**

Die Abschussrichtlinien für das Rehwild wurden am 15. April 2019 vom Landesjagdausschuss beschlossen und treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Steirischen Landesjägerschaft unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at), das ist der 18. April 2019, in Kraft.

## **Abschussrichtlinien für das Muffelwild**

Jahrtausende hindurch bildeten die Inseln Korsika und Sardinien die Heimat des Muffelwildes. 1729 ließ Prinz Eugen erstmals Mufflons von Sardinien nach Wien bringen, wo sie schließlich nach 1740 im Lainzer Tiergarten landeten.

In der Steiermark wurde Muffelwild erstmals 1909 im Gebiet der Forstverwaltung Krupp ausgesetzt, 1932 im Gebiet der Forstverwaltung Mayr-Melnhof, denen insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg andere folgten.

### **Klasseneinteilung (Widder)**

Klasse III: vom vollendeten ersten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr  
(ein- bis zweijährig)

Klasse II: vom vollendeten dritten bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr  
(drei- bis fünfjährig)

Klasse I: vom vollendeten sechsten Lebensjahr an

### **Zuwachs**

Der Zuwachs beträgt rund 60 Prozent der Schafe einschließlich der aufgerückten Schafklämmer (Frühjahrsbestand 1. April).

### **Aufteilung des Abschusses**

Bei einem Geschlechterverhältnis von 1 : 1 und einem Zielalter von zehn Jahren ergibt sich folgende Abschussverteilung auf die einzelnen Klassen:

ein Drittel Widder, ein Drittel Schafe, ein Drittel Lämmer.

Widder:	Klasse III	40 Prozent (vom gesamten Abschuss an Widdern)
	Klasse II	20 Prozent (vom gesamten Abschuss an Widdern)
	Klasse I	40 Prozent (vom gesamten Abschuss an Widdern)

### **Abschusskriterien**

Wildbretstärke, Gesundheit, Trophäenbildung (Einwachser).

### **Inkrafttreten**

Die Abschussrichtlinien für das Muffelwild wurden am 5. Februar 2018 vom Landesjagdausschuss beschlossen und treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Steirischen Landesjägerschaft unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at), das ist der 7. Februar 2018, in Kraft.

## **Abschussrichtlinien für das Steinwild**

In der Steiermark wurde im 20. Jahrhundert Alpensteinwild mit Erfolg wieder eingebürgert.

Im Jahre 1936 hat die Stadt Wien im Revier Siebensee der Forstverwaltung Wildalpen die ersten Stücke ausgesetzt. Landesjägermeister Franz Mayr-Melnhof importierte in den Jahren 1955 und 1956 sechs Steinböcke und sechs Steingeißen aus der Schweiz und gründete die Kolonie am Röthelstein bei Frohnleiten.

Eine zielführende Abschussplanung macht entsprechende Abschussrichtlinien notwendig. Dabei müssen hinsichtlich Wildstandserfassung, Geschlechterverhältnis, Hegeziel, Altersstruktur und Abschusskriterien die in der Präambel der Abschussrichtlinien für Schalenwild in der Steiermark festgehaltenen Grundsätze auch für das Steinwild sinngemäß angewendet werden.

### **Alterseinteilung und Abschussrichtlinien für das Steinwild**

Erfahrungsgemäß ist die biologische Lebenserwartung beim Steinwild bei beiden Geschlechtern etwa gleich und liegt im Durchschnitt bei 12 bis 15 Jahren. Demnach soll das jagdliche Zielalter für beide Geschlechter etwa 10 bis 13 Jahre betragen. Die Altersangabe bezieht sich auf das jeweils vollendete Lebensjahr.

Die Alterseinteilung erfolgt daher in:

- Kitze: bis zum vollendeten ersten Lebensjahr
- Klasse III: vom vollendeten ersten bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (ein- bis vierjährig)
- Klasse II: vom vollendeten fünften bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr (fünf- bis neunjährig)
- Klasse I: zehn vollendete Lebensjahre und älter (zehnjährig und älter).

### **Aufbau des Gesamtbestandes**

Eine biologisch richtige Altersstruktur ist die Voraussetzung für eine nachhaltige und dem Gesamtbestand angemessene Entnahme von reifen Erntestücken. Da beim Steinwild die Zuwachsraten großen Schwankungen unterliegt, das Ernteziel jedoch stets auf den Abschuss einer optimalen Anzahl starker reifer Stücke ausgerichtet ist, muss bei der angestrebten Altersstruktur ein gewisser Spielraum toleriert werden. Nach durchgeführtem Abschuss soll der Bestand folgende Gliederung aufweisen:

Anteil	am Gesamtbestand
Kitze	10 bis 14 Prozent
Klasse III (Jugendklasse)	38 bis 42 Prozent

Klasse II (Schonklasse)	39 bis 37 Prozent
Klasse 1 (Ernteklasse)	13 bis 7 Prozent

### **Zuwachs**

Dieser kann größeren Schwankungen unterliegen und ist besonders von Biotop und Klima abhängig. Bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis liegen die Zuwachsraten bei 10 bis 20 Prozent des Gesamtbestandes.

### **Abschussplanung**

Hier steht folgender Grundsatz im Vordergrund: Je höher die Zuwachsrate ist, desto notwendiger wird ein Selektionsabschuss bei den Kitzen und beim Jungwild sein. Da in manchen Steinwildkolonien die Zuwachsrate äußerst gering ist, die erwünschte Ernte im Reifealter jedoch gesichert bleiben soll, wird in solchen Fällen kein Kitzabschuss zwingend vorgeschrieben. Beim Jungwild wird sich der Abschuss ebenfalls nur auf wenige Stücke beschränken.

Das Schonwild ist in jedem Biotop äußerst vorsichtig zu bejagen. Da am Gehörn, mit Ausnahme von besonders dünnen und kurzen Sichel, Abschusskriterien nicht ganz einfach zu definieren sind, hat sich der Abschuss beim Schonwild vorwiegend auf kranke und krankheitsverdächtige Stücke sowie auf verletzte und im Wildbret sichtlich schwache Stücke zu beschränken. Diese an der Trophäe nicht sichtbaren Abschusskriterien müssen unmittelbar nach der Erlegung vom Bezirksjägermeister, dem Hegemeister oder von anderen bestellten Organen der Steirischen Landesjägerschaft festgestellt bzw. bestätigt werden.

Die Abschussstruktur hat die lebensraumbedingten Zuwachsprozente zu berücksichtigen.

### **Abschusskriterien**

Das Hegeziel ist ein möglichst kräftiger und gesunder Steinwildbestand.

### **Inkrafttreten**

Die Abschussrichtlinien für das Steinwild wurden am 5. Februar 2018 vom Landesjagdausschuss beschlossen und treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Steirischen Landesjägerschaft unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at), das ist der 7. Februar 2018, in Kraft.

## **Abschussrichtlinien für Auer- und Birkwild in der Steiermark**

Ausgehend von der derzeitigen Bestandessituation von Auer- und Birkwild in der Steiermark ist eine vorsichtige, nachhaltige Nutzung im Rahmen der jagdgesetzlichen Möglichkeiten zu vertreten.

Eine verantwortungsbewusste Abschussplanung ist die wichtigste Grundlage für die Bejagung der Raufußhühner. Die Abschussrichtlinien gelten für Auer- und Birkwild in gleicher Weise:

Der Bestand an Hahnen ist jährlich in der Zeit von 24. April bis 10. Mai zu zählen.

Diese Zählung in sämtlichen Revieren mit Hahnenvorkommen hat im Beisein einer vom Bezirksjägermeister beauftragten revierfremden Person gemeinsam mit dem Jagdberechtigten oder einer von ihm beauftragten revierkundigen Person zu erfolgen. Hiefür ist das von der Steirischen Landesjägerschaft aufgelegte Zählformular zu verwenden.

Das ausgefüllte Zählblatt ist unverzüglich dem Bezirksjägermeister zu übermitteln.

Der Bestand an Hahnen ist dem Zählblatt zu entnehmen, auf Hegegebietsebene und in weiterer Folge auf Bezirksebene zusammenzufassen und als Grundlage für die Freigabe zu verwenden. In den Abschussplan dürfen nur die mittels Zählblatt ermittelten Bestandszahlen eingetragen werden.

Da der Abschussplan auf Revierebene erlassen wird, eine Beurteilung der Bestandessituation aber an den Balzplätzen erfolgt, sind für die Abschussplanung beim Auer- und Birkwild außerdem folgende Kriterien zu beachten:

Ein Balzplatz ist nicht auf eine bestimmte Flächengröße beschränkt, er ist aber definiert als räumliche Einheit, auf welcher sich die Mitglieder einer Balzgesellschaft einfinden.

Haben mehrere Reviere einen gemeinsamen Balzplatz (zum Beispiel auf Rücken oder Kuppen), so ist dort gemeinsam zu zählen.

In Abständen von 5 Jahren, beginnend mit dem Jagdjahr 2009/2010, sind die Auer- und Birkwildvorkommen sowie die Auer- und Birkhahnenbalzplätze anlässlich der Zählung auch zu kartieren. Die dafür notwendigen Karten werden von der Landesjägerschaft bereitgestellt, dem Zählformular beigelegt und sind mit diesem nach der Zählung/Kartierung dem Bezirksjägermeister zu übermitteln.

Bei der Freigabe von Auer- und Birkhahnen im Rahmen der jagdgesetzlichen Bestimmungen ist auch auf die Wildstandsmeldungen und die Abschuss-Freigaben der vergangenen Jahre Rücksicht zu nehmen. Lebensraumverbessernde Maßnahmen sind ebenfalls zu berücksichtigen.



## **Weisungen für das Abhalten der Pflichttrophäenschauen**

In sämtlichen steirischen Bezirken sind gegen Ende des Jagdjahres Pflichttrophäenschauen (mindestens eine pro Bezirk) zur Kontrolle der Einhaltung der Abschusspläne abzuhalten. Jeder Jagd ausübungs berechtigte ist verpflichtet, auf seine Kosten alle Trophäen der im Abschussplan enthaltenen Wildarten - auch die gefundenen (Fallwild) - seines Jagdgebietes, mit Ausnahme der Raufußhühner, der Murmeltiere sowie der Gamskitze und der Muffellämmer, in gut gereinigtem Zustand über Aufforderung des Bezirksjägermeisters pünktlich und vollzählig zu der jeweiligen Trophäenschau vorzulegen. Alle Trophäen sind mit einem vollständig ausgefüllten Trophäenanwärter sowie bei Geweihträgern zumindest mit dem linken Unterkieferast zum Zwecke der Bewertung vorzulegen.

Die Bewertung erfolgt durch Bewertungskommissionen nach bestem Wissen und Gewissen. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden vom jeweiligen Bezirksjägermeister ausgewählt, wobei auf die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen der auszuwählenden Personen Bedacht zu nehmen ist.

Die Durchführung der Bewertung kann getrennt nach den einzelnen Wildarten erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass jede vorgelegte Trophäe durch zumindest zwei Mitglieder der Bewertungskommission beurteilt wird.

Die Altersbewertung bei den Hornträgern (Boviden) erfolgt aufgrund der Zahl der Jahresringe.

Bei den Geweihträgern (Cerviden) erfolgt die Altersschätzung, wenn möglich, anhand folgender Kriterien: Abnutzung der Molaren, Verknöcherung der Nasenscheidewand, Stärke der Hirnschale, Verknöcherung der Stirnnaht, Länge, Stärke und Stellung der Rosenstöcke.

Die Markierung der vorgelegten Trophäen wird beim Gamswild hinten am linken Stirnzapfen, bei den übrigen Schalenwildarten am linken Rosenstock durch Anbohren oder auf eine andere Art dauerhaft angebracht. Ebenso wird eine Kennzeichnung des vorgelegten Unterkieferastes vorgenommen.

Um einer Verjähmung vorzubeugen, können Trophäen auch außerhalb der Trophäenschauen vom zuständigen Bezirksjägermeister oder einem von ihm Beauftragten besichtigt und beurteilt werden.

### **Inkrafttreten**

Die Weisungen für das Abhalten der Pflichttrophäenschauen wurden am 5. Februar 2018 vom Landesjagdausschuss beschlossen und treten mit der Veröffentlichung auf der Homepage der Steirischen Landesjägerschaft unter [www.jagd-stmk.at](http://www.jagd-stmk.at), das ist der 7. Februar 2018, in Kraft.

